

## Empfehlungen

### Elektronische Edition von Bankunterlagen (Dreistufenmodell II)

#### Grundsätze

1. Die Digitalisierung von Informationen macht nicht Halt vor den Verfahrensakten der Strafverfolgungsbehörden. Die Verwaltung von Verfahrensakten, die Gewährung von Einsichtsrechten an Verfahrensbeteiligte, sowie die Übermittlung von Akten an die Gerichte erfolgen zunehmend (auch) in elektronischer Form. Gleichzeitig ist die gerichtsverwertbare Durchsuchung und Analyse von Verfahrensinformationen mit modernen Mitteln der IT-Forensik zu einem wesentlichen Bestandteil der Beweiserhebung und -führung geworden.
2. Mit dieser unaufhaltsamen Entwicklung wächst das Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach einer ebenfalls elektronischen Edition von Bankunterlagen. Zwischen Vertretern der Strafverfolgung und der Banken bzw. der Schweizerischen Bankiervereinigung fanden entsprechende Gespräche statt, um die Modalitäten einer elektronischen Edition von Bankunterlagen zu erörtern und zu konsolidieren. Die elektronische Edition von Bankunterlagen beruht seitens der Bankinstitute auf Freiwilligkeit.
3. Die elektronische Aktenedition ist sinnvoll, weil auch auf Seiten der Finanzinstitute die elektronische Datenverarbeitung und Dossierführung vorherrscht. Die elektronische Edition von Bankunterlagen bezweckt die verhältnismässige, konzentrierte, rasche, kostengünstige und damit in allen Belangen effiziente Erhebung von beweisrelevanten Bankinformationen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Original zur Beweisführung benötigt wird, sollen deshalb die zu edierenden Akten elektronisch und nicht mehr auf Papier übermittelt werden.
4. Die vorliegenden Empfehlungen sind eine adaptierende Fortführung der "Empfehlungen der KSBS für die Edition von Bankunterlagen (Dreistufenmodell)" vom 27. Oktober 2005 für den Bereich der elektronischen Edition von Bankunterlagen.
5. Die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen sowie die nach schweizerischem Recht lizenzierten Banken unterstehen dem Amts- und Untersuchungsgeheimnis bzw. dem Geschäfts- und Bankgeheimnis. Diese gesetzlichen Vorgaben unterstützen das notwendige Vertrauen beim gegenseitigen Umgang mit digitalisierten Daten.

#### Erste Stufe der elektronischen Edition

6. Die erste Stufe der elektronischen Edition umfasst die Kontoeröffnungsunterlagen, welche die Bank innert 10 Bankwerktagen ab Erhalt der Verfügung elektronisch liefert. Sie beantwortet die Frage, ob eine Kundenbeziehung (aktiv oder saldiert) festgestellt wurde und wie sich die Berechtigungen daran gestalten (Kontoinhaber, wirtschaftlich Berechtigte, Vollmachten).

Diese Stufe kann aus Effizienzgründen mit der zweiten Stufe kombiniert werden.

Die Editionsverfügung der Strafverfolgungsbehörden wird weiterhin in Papierform (per eingeschriebener Sendung) ergehen.

## Zweite Stufe der elektronischen Edition

- Bei Bestehen einer Kundenbeziehung liefert die Bank der Strafverfolgungsbehörde auf Aufforderung hin ebenfalls innert 10 Bankwerktagen einen standardisierten Report. Dieser aus den Datenbanksystemen der Bank generierte Report umfasst eine übersichtliche Darstellung der für eine Grundanalyse der Kundenbeziehung notwendigen Informationen (s. Muster in Anhang "Konto- und Depotauszug").

## Dritte Stufe der elektronischen Edition

- Nach Eingang und Prüfung des standardisierten Reports gemäss zweiter Stufe kann von der Bank die Herausgabe der benötigten Detailinformationen verlangt werden. Diese werden von der Bank innert 30 Bankwerktagen in elektronischer Form geliefert.

Die dritte Stufe sowie allfällige weitere Nacheditionen sind in der Regel Gegenstand einer separaten, schriftlichen Aufforderung. Soweit erkennbar ist, dass Nacheditionen erforderlich werden können, ist in der ursprünglichen Editionsverfügung auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Wenn die Informationslage bereits so dicht ist, dass es von Anfang an möglich ist, die benötigten Detailinformationen (Belege) zu bezeichnen, können die Stufen eins bis drei in einem Schritt zusammengefasst werden. In diesem Fall ist der Bank die Frist für die Lieferung von elektronischen Detailinformationen einzuräumen (30 Bankwerktagen).

## Datensicherheit

- Im beiliegenden Anhang „Technische Rahmenbedingungen zur Edition elektronischer Bankunterlagen“ wird ausgeführt, wie die Anforderungen bezüglich Datensicherheit, Nachverfolgbarkeit und strafprozessuale Beweisverwertbarkeit erfüllt werden.

## Review-Klausel

- Die vorliegenden Empfehlungen und die Zusammenarbeit mit den Bankinstituten werden vom Vorstand der SSK jährlich überprüft. Bei Problemen in der praktischen Anwendung wird das Gespräch mit der betreffenden Bank oder der Schweizerischen Bankiervereinigung gesucht. Der Vorstand der SSK erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

## Inkrafttreten

- Diese Empfehlungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Umsetzung

- Die Bankinstitute streben einen Umsetzungszeitraum von fünf Monaten ab Inkrafttreten der Empfehlung an.

*Verabschiedet durch die Delegiertenversammlung am 20. November 2015 in Charmey FR.*

*Layout angepasst per 23.11.2023, keine inhaltlichen Änderungen.*

## Anhänge:

Technische Rahmenbedingungen  
Konto- Depotauszug